

Mitgliederbeiträge und Nutzungsentgelte (Beitragsordnung) Reit-und Fahrverein Straelen 1930 e.V.

(Stand 01.05.2018)

In der Mitgliederversammlung vom 27. April 2018 wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

- 1.0 Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.05.2018.
- 2.0 Diese Beitragsordnung differenziert zwischen:
 - 2.1 Förderern, deren (Mindest-)Jahresmitgliedsbeitrag € 20,- beträgt;
 - 2.2 aktiven Mitgliedern, deren Jahresmitgliedsbeitrag ohne Anlagennutzung beträgt:

Kinder (bis einschließlich 13 Jahre):	€ 25,00
Jugendliche (14-17 Jahre):	€ 30,00
Junge Person (18-24 Jahre):	€ 40,00
Erwachsene (> 25 Jahre):	€ 50,00
- 2.3 Die in 2.2 aufgeführten Jahresbeiträge sind, soweit ein Mitglied die Nutzung der Anlagen in Anspruch nimmt, bereits in die jeweiligen Beträge in den Tabellen A und B1 gem. § 3 eingerechnet und werden insoweit nicht gesondert erhoben.
- 2.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 2.5 Soweit ein Dritter (Nichtmitglied) die Nutzung der Anlagen wünscht, gelten hierfür die Gebührensätze der Tabelle C.
- 3.0 Diese Beitragsordnung differenziert hinsichtlich der Nutzung der Anlagen zwischen:
 - 3.1 Tabelle A: diese gilt für Mitglieder, die nach dem 1.5.2018 Mitglieder des Vereins geworden sind und die bereit sind, Arbeitsstunden gemäß Para. 6 zu leisten.
 - 3.2 Tabelle B (unterteilt in B1 und B2) gilt für Mitglieder, die nach dem 01.05.2018 Mitglieder des Vereins geworden sind und keine Arbeitsstunden leisten. Jedoch sind auch Mitglieder, welche unter den Geltungsbereich „Eintritt vor dem 01.05.2018“ fallen, berechtigt, durch schriftliche Erklärung, in den Geltungsbereich der Tabelle B zu wechseln. Ein erneuter Wechsel danach bedarf der Zustimmung seitens des Vorstandes.
 - 3.3 Tabelle C: Diese regelt die Nutzungsentgelte, welche Dritte (Nicht-Vereinsmitglieder) bei Nutzung der Anlagen (Halle und Außenanlagen) zu entrichten haben.
 - 3.4 Mitglieder, die bereits vor dem 01.05.2018 Mitglieder des Vereins waren können ihr gültiges Modell beibehalten. Diese Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr gezahlt, deren monatliche Beitragszahlungen bleiben bestehen (30,- € Kind; 40,- € Jugend und Junge Personen; 50,- € Erwachsene).
 - 3.5 Gelegentliche Korrekturritte durch reiterlich erfahrene Personen, die auf Veranlassung und in Anwesenheit eines Mitgliedes, welches unter den Tabellen A, B oder altes Modell vor dem 01.05.2018 seine Beiträge entrichtet hat, durchgeführt werden, fallen nicht unter den Begriff der Nutzung der Anlage durch Dritte. Sie sind dem Vorstand vorab anzuzeigen.

4. Zugang, Berechtigung und Präsenz auf den Anlagen werden durch ein Chip-System dokumentiert, dessen Betrieb mit zusätzlichen von den Nutzern zu tragenden Leihgebühren und Kosten verbunden ist, deren Höhe der Vorstand festlegt.
5. Alle Zahlungen unter dieser Beitragsordnung sind vorab durch Überweisung zu erbringen.
- 6.0 Hinsichtlich der Arbeitsstunden gilt:
 - 6.1 Unter Tabelle A (und Modell vor dem 01.05.2018) fallen beginnend mit Jugendlichen (14-17 Jahre) verpflichtend 25 Arbeitsstunden für jedes die Anlage nutzendes Mitglied pro Jahr an, deren etwaige Nichterbringung mit € 10,- / nicht geleistete Stunde abzugelten ist.
 - 6.2 Vorstände sind ausdrücklich in die Geltung des § 6.1 einbezogen. Ausnahmen von der Regelung des § 6.1 bei Einzelpersonen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes, der im Protokoll festzuhalten ist.
 - 6.3 Unter den Tabellen B und C fallen keine Arbeitsstunden an.
- 7.0 Hinsichtlich der jeweils zu buchenden Nutzungsdauer unter den Tabellen B und C gilt:
 - 7.1 Die Mindestnutzungsdauer unter den Tabellen B und C beträgt zwei Monate.
 - 7.2 Die Höchstnutzungsdauer unter Tabelle C beträgt sechs Monate.
 - 7.3 Der Beginn der Nutzungsdauer kann jeweils auf den 1. oder 16. eines Monats gewählt werden. Trifft der Nutzer keine Aussage, wird der Nutzungsbeginn ab dem 1. des von ihm gewählten Monats gerechnet (die Nutzungsmonate VON BIS sind auf dem Antragsformular aufzuführen).
 - 7.4 Die gewählten Monate sollten zusammenhängend gebucht sein; über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
 - 7.5 Die gewählten Monate dürfen das Jahresende überschreiten.
 - 7.6 Die Erweiterung einer gewählten Monatsnutzung erfolgt durch schriftliche Erklärung. Hinsichtlich der dann fälligen Zahlung gilt § 5 dieser Beitragsordnung.
 - 7.7 Bei der zeitlichen Erweiterung einer zunächst gewählten Nutzungsperiode um eine weitere Nutzungsperiode fallen für Mitglieder unter den Tabellen B keine zusätzlichen Kosten an. Die von Dritten bei der zeitlichen Erweiterung zu tragenden Zusatzkosten sind in Tabelle C ausgewiesen.
- 8.0 Berechtigte unter Tabelle C:
 - 8.1 Die Vergabe einer Nutzungsgenehmigung an einen Dritten bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Vorstandes. Dieser kann dieses Recht an ein Einzelmitglied des Vorstandes oder weitere sachkundige Personen delegieren.
 - 8.2 Der Vorstand ist berechtigt, unter Tabelle C die Nutzung seitens einer definierten Gruppe, bzw. einer Einzelperson (z. B. Mitglieder einer Stallgemeinschaft, ausgewählte Kunden einer Firma, bzw. eines Sponsors etc.) zu gestatten und die dafür gültigen Entgelte individuell festzulegen.

- 8.3 Ebenfalls kann der Vorstand unter den Tabellen A-C die Inanspruchnahme einer gebuchten Nutzung durch mehrere Personen in begründeten Einzelfällen zulassen, soweit dies im Interesse des Vereins liegt und die Grundsätze einer fairen Behandlung aller Interessenten nicht verletzt werden.
- 8.4 Soweit sachlich und aus Gründen der Fairness angebracht, kann der Vorstand unter den Tabellen A-C individuelle Gebührenregelungen für den Einzelfall festlegen. Diese sind intern aus Gründen der Nachvollziehbarkeit schriftlich zu dokumentieren
- 8.5 Für die Einzelnutzung der Anlage durch Dritte, welche nicht bereits Beiträge unter Tabelle C gezahlt haben, werden € 10,- pro Zeitstunde und pro eingesetztes Pferd erhoben.
- 8.6 Von Lehrgangsteilnehmern, die nicht bereits unter den Tabellen A-C das für den fraglichen Zeitraum ,in den der Lehrgang fällt, gültige Nutzungsentgelt gezahlt haben , wird ein Nutzungsentgelt in Höhe €5,- je Lehrgangsstunde erhoben. Dies fällt zusätzlich zu den Lehrgangsgebühren an.
- 8.7 Der Vorstand ist berechtigt, die Nutzungsentgelte unter den §§ 8.5 und 8.6 von Zeit zu Zeit entsprechend anzupassen